

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. September 2001	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Studienordnung für den Magisterstudiengang Französische  
Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation.  
Vom 18. Januar 2001 ..... 456

### Studienordnung für den Magisterstudiengang Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation

Vom 18. Januar 2001

Die Universität hat aufgrund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Studienordnung für den Magisterstudiengang Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation erlassen, die hiermit verkündet wird.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Französischen Kulturwissenschaft und Interkulturellen Kommunikation auf der Grundlage der Zwischen- und Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Magisterprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

##### § 2

##### Weitere Fächer

(1) Das Magisterstudienfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation kann als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudium studiert werden. Mögliche Fächerkombinationen können der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät entnommen werden.

(2) Das Studium in den weiteren Fächern regelt die jeweilige Fakultät.

**II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)**

**§ 3**

**Lehrveranstaltungen**

(1) Das Studium der Französischen Kulturwissenschaft und Interkulturellen Kommunikation als Hauptfach umfasst im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 39 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen auf die Bereiche:

- I. Integrative Landeskunde:
  - Grundriss der Landeskunde Frankreichs 2 SWS
  - Introduction à la civilisation française 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 4 SWS
- IIa. Interkulturelle Beziehungen:
  - Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation 2 SWS
  - Interkulturelles Management 2 SWS
- IIb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft
  - Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft 4 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl (im Bereich IIa oder IIb) 2 SWS
- III. Sprachpraxis/ Interkulturelles Sprachtraining
  - Phonetik I und II 3 SWS
  - Communication écrite I und II 4 SWS
  - Communication orale I und II 4 SWS
  - Module à option 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 4 SWS
- IV. Sonstige Lehrveranstaltungen
  - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Textanalyse 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 2 SWS

(2) Das Studium der Französischen Kulturwissenschaft und Interkulturellen Kommunikation als Nebenfach umfasst im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 33 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen auf die Bereiche:

- I. Integrative Landeskunde:
  - Grundriss der Landeskunde Frankreichs 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 2 SWS

- IIa. Interkulturelle Beziehungen:
  - Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation 2 SWS
- IIb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft
  - Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft 2 SWS
  - wahlweise Introduction à la civilisation française oder Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl (im Bereich IIa oder IIb) 2 SWS
- III. Sprachpraxis/ Interkulturelles Sprachtraining
  - Phonetik I und II 3 SWS
  - Communication écrite I und II 4 SWS
  - Communication orale I und II 4 SWS
  - Module à option 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 4 SWS
- IV. Sonstige Lehrveranstaltungen
  - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten u. die Textanalyse 2 SWS
  - zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl 2 SWS

**§ 4**

**Studienleistungen**

(1) Im Hauptfach sind folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen. Im Bereich:

- I. Integrative Landeskunde:
  - erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Grundriss der Landeskunde Frankreichs in Verbindung mit dem Proseminar Introduction à la Civilisation Française (kombinierter Schein)
- IIa. Interkulturelle Beziehungen
  - erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation
  - Übungsschein Interkulturelles Management
- IIb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft
  - erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft in Verbindung mit dem Proseminar Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft (kombinierter Schein)

### III. Sprachpraxis

- Übungsschein Communication écrite I und II
- Übungsschein Communication orale I und II
- Übungsschein Phonetik I und II
- ein Optionsschein

### IV. Sonstige Lehrveranstaltungen

- Übungsschein Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Textanalyse

(2) Im Nebenfach sind folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen. Im Bereich:

#### I. Integrative Landeskunde:

- erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Grundriss der Landeskunde Frankreichs

#### Ila. Interkulturelle Beziehungen

- erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation

#### Ilb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft

- erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft
- in Verbindung mit der jeweiligen Vorlesung erfolgreiche Teilnahme am Proseminar Einführung in die französische Kultur- und Medienwissenschaft oder Introduction à la civilisation française

### III. Sprachpraxis

- Übungsschein Communication écrite I und II
- Übungsschein Communication orale I und II
- Übungsschein Phonetik I und II
- ein Optionsschein

### IV. Sonstige Lehrveranstaltungen

- Übungsschein Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Textanalyse

(3) Die Erteilung der Nachweise setzt voraus, dass in den betreffenden Lehrveranstaltungen ausreichende schriftliche und/oder mündliche Leistungen erbracht worden sind. Die für die Vergabe der Scheine im einzelnen zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

### III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

#### § 5

#### Lehrveranstaltungen

(1) Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) umfasst im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 SWS. Davon entfallen auf die Bereiche

#### I. Integrative Landeskunde

- |   |       |
|---|-------|
| ein Hauptseminar                          | 2 SWS |
| zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl | 4 SWS |

#### Ila. Interkulturelle Beziehungen und

#### Ilb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft

- |   |       |
|---|-------|
| ein Hauptseminar (aus Ila oder Ilb)       | 2 SWS |
| zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl | 4 SWS |

#### III. Sprachpraxis

- |   |       |
|---|-------|
| Lehrveranstaltung zur gesprochenen Sprache    | 2 SWS |
| Lehrveranstaltungen zur geschriebenen Sprache | 4 SWS |
| Module à option                               | 2 SWS |
| zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl     | 4 SWS |

#### IV. Sonstige Lehrveranstaltungen

- |                   |       |
|-------------------|-------|
| Examenskolloquium | 2 SWS |
|-------------------|-------|

(2) Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 bzw. 22 SWS. Davon entfallen auf die Bereiche

#### I. Integrative Landeskunde

- |   |       |
|---|-------|
| zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl | 4 SWS |
|---|-------|

#### Ila. Interkulturelle Beziehungen und

#### Ilb. Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft

- |   |       |
|---|-------|
| zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl | 4 SWS |
| ein Hauptseminar (aus I, Ila oder Ilb)    | 2 SWS |

#### III. Sprachpraxis

- |   |       |
|---|-------|
| Lehrveranstaltung zur gesprochenen Sprache    | 2 SWS |
| Lehrveranstaltungen zur geschriebenen Sprache | 4 SWS |
| oder: Module à option                         | 2 SWS |
| Zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl     | 4 SWS |

#### IV. Sonstige Lehrveranstaltungen

- |                   |       |
|-------------------|-------|
| Examenskolloquium | 2 SWS |
|-------------------|-------|

**§ 6**  
**Studienleistungen**

(1) Nach der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät sind im Hauptfach folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. ein Hauptseminarschein im Bereich I (Integrative Landeskunde)
2. ein Hauptseminarschein im Bereich IIa (Interkulturelle Beziehungen) oder IIb (Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft)
3. erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlußkurs. Dieser umfasst im Hauptfach im einzelnen:
  - erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur gesprochenen Sprache
  - erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zur geschriebenen Sprache (Stufe I und II, kombinierter Schein)
  - ein Optionsschein

(2) Nach der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät sind im Nebenfach folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. ein Hauptseminarschein im Bereich I (Integrative Landeskunde) oder IIa (Interkulturelle Beziehungen) oder IIb (Kulturelle Medien und Kulturwissenschaft)
2. erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlußkurs. Dieser umfasst im Nebenfach im einzelnen:
  - erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur gesprochenen Sprache
  - erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zur geschriebenen Sprache (Stufe I und II, kombinierter Schein) oder ein Optionsschein

(3) Der Optionsschein 'Fachsprache' und die beiden Lehrveranstaltungen zur geschriebenen Sprache können im Haupt- und im Nebenfach durch die erfolgreiche Teilnahme am „Diplôme supérieur de français des affaires“ (der 'Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris') ersetzt werden.

(4) Ergänzend zu den aufgeführten Studienleistungen müssen die Studierenden im Hauptfach einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt (Studium und/oder Praktikum) im französischsprachigen Ausland nachweisen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saabrücken, 2. August 2001

(Univ.-Prof. Dr. Dr. Hufner)  
Vizepräsident für Planung und Strategie